



AMTSGERICHT BLOMBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 11.12.2024, 9:00 Uhr,
im Saal 1, Obergeschoss, Kolberger Straße 1, Blomberg, Amtsgericht

die im Grundbuch von Barntrup Blatt 555 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

- lfd. Nr. BV 9, Alverdissen, Flur 5, Flurstück 105,
Gebäude- und Freifläche, Filleberg 1, Größe: 1013 m²
- lfd. Nr. BV 11, Alverdissen, Flur 5, Flurstück 106,
Gebäude- und Freifläche, Filleberg 3, Größe: 1349 m²
- lfd. Nr. BV 13, Alverdissen, Flur 5, Flurstück 490,
Gebäude- und Freifläche, Filleberg, Größe: 1072 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei den Flurstücken 105 und 106 Flur 2 um einen ehemaligen, aktuell nicht nutzungsfähigen Gewerbekomplex (in allgemeinem langzeitigem Leerstand) in insgesamt abgängigem Zustand. Hinsichtlich des Flurstücks 106 ist von Bodensanierungsbedarf auszugehen.

Bei dem Flurstück 490 Flur 5 handelt es sich laut Gutachten um eine nicht bebaute, als Parkplatz genutzte Fläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.06.2022 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- für das Grundstück lfd. Nr. 9 (5/105): 1,- €
- für das Grundstück lfd. Nr. 11 (5/106): 1,- €
- für das Grundstück lfd. Nr. 13 (5/490): 56.000,- € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Blomberg, 28.06.2024